

SATZUNG

des SV SCHWARZ-WEISS RINGENBERG 1949 e.V.



Präambel

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Hiermit werden gleichermaßen weibliche, männliche und diverse Funktions- und Amtsträger angesprochen.

§ 1

Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der im Jahr 1949 gegründete Verein führt den Namen „SV SCHWARZ-WEISS RINGENBERG 1949 e.V.“
- (2) Der Verein SV SCHWARZ-WEISS RINGENBERG 1949 e.V. hat seinen Sitz in 46499 Hamminkeln-Ringenberg.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg unter der Nr. VR 30313 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. die entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Trainings- und Kursbetriebes für alle Bereiche einschließlich des Freizeit-, Breiten- und Rehasports.
 - b. die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen
 - c. die Beteiligung an Turnieren, Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen
 - d. die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
 - e. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.
- (3) Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
- (4) Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
- (5) Der Verein fördert die Inklusion sowie die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund.
- (6) Der Verein verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

§ 4

Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied
 - a) im Kreissportbund Wesel (KSB) und im Stadtsportverband Hamminkeln (SSV) sowie
 - b) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- (3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen sowie über den Austritt beschließen.
- (4) Soweit für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Verbänden, in denen der Verein Mitglied ist, eine Delegiertenbenennung erforderlich ist, können diese vom geschäftsführenden Vorstand benannt werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Mit dem Aufnahmeantrag wird auch die Verpflichtung zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren eingegangen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
- (3) Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 6

Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- Aktiven Mitgliedern
 - Passiven Mitgliedern
 - Außerordentlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- (1) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins / der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.
 - (2) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.
 - (3) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
 - (4) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes auf Basis der Ehrungsordnung per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung ernannt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod.
- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen
 - e) wegen Verstoßes gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes
- (4) Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge (max. das Dreifache eines Jahresbeitrages) werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs-/Kurs- und/oder Aufnahmebeitrag zu erheben.
- (4) Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (5) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (6) Ehrenmitglieder können vom Gesamtvorstand von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen.
- (2) Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
- (3) Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle aktiven, passiven und Ehren-Mitglieder des Vereins vom 12. bis 21. Lebensjahr Stimmrecht.
- (4) Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an, gewählt werden.

§ 10 Maßregelungen

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) Angemessene Geldstrafe
 - c) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
- (2) Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 11 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 5,2), gegen einen Ausschluss (§ 7,3) sowie gegen eine Maßregelung (§ 10) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen, vom Zugang des Bescheides gerechnet, beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig. Dabei ist dem Mitglied vorher die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs zu gewähren.

§ 12 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
als geschäftsführender Vorstand oder
als Gesamtvorstand.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Kalenderjahr statt und sollte im 1. Quartal eines jeden Jahres durchgeführt werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt
 - b) ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung in der Vereinsaushangtafel und im Internet auf der Homepage des Vereins. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss mindestens eine Frist von zwei Wochen liegen.
- (5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - d) Wahlen, sofern diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (9) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.
- (10) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Geschäftsführer.
 - b) als Gesamtvorstand; bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und den gewählten Abteilungsleitern der vorhandenen Abteilungen oder deren Stellvertreter.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Kassenwart und der Geschäftsführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Abgabe von Willenserklärungen genügt die Erklärung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
- (3) Die Abteilungsleiter incl. Stellvertreter werden durch die jeweilige Abteilungsversammlung gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Gesamtvorstand.
- (4) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Die Sitzungen können auch in digitaler Form (z.B. Video- oder Telefonkonferenzen) stattfinden. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
- (5) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand ist für die Leitung und Geschäftsführung des Vereins zuständig. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
- (7) Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt die Geschäftsordnung.
- (8) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Geschäftsführer, der Kassenwart und der Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.
- (9) Der Gesamtvorstand kann auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes bis zu vier Beisitzer ernennen, um bspw. die Nachfolgeentwicklung im Vorstand zu fördern. Die ernannten Beisitzer können an den Vorstandssitzungen teilnehmen, haben dort jedoch kein Stimmrecht.

§ 15 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
- (2) Die Abteilung wird durch ihren Leiter, den Stellvertreter oder Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.
- (3) Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der jeweiligen Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 16 Ausschüsse

- (1) Für weitere Bereiche oder gesonderte Aufgabenstellungen (z.B. Projekte, Organisation von Jubiläumsfeiern, besonderen Anlässen oder sonstigen Vereinsaufgaben etc.) können vom geschäftsführenden Vorstand Ausschüsse gebildet und/oder Beauftragte ernannt werden.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Geschäftsführer im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen.

§ 17 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 18 Wahlen

- (1) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist, nach Rücktrittsankündigung längstens für die Dauer einer weiteren Amtsperiode.
- (3) Das Amt endet mit dem Tod, der Geschäftsunfähigkeit oder dem Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitglieder- oder Abteilungsversammlung vorliegt.

§ 19 Jugend

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des SV SCHWARZ-WEISS RINGENBERG 1949 e.V. selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins. Alles Nähere regelt die entsprechende Jugendordnung.

§ 20 Kassenprüfung

- (1) Die Kasse des Vereins und der Jugendabteilung wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft.
- (2) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 21 Ordnungen

- (1) Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Jugendordnung, eine Ehrungsordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten.
- (2) Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen.
- (3) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 22 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - b. Das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - c. Das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - d. Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - e. Das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - f. Das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - g. Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 23 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 24 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Hamminkeln mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 25 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 01.04.2022 beschlossen und in § 13 Abs. 4 auf der Mitgliederversammlung am 10.02.2023 geändert.
- (2) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Hamminkeln-Ringenberg, den 10.02.2023